

# **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH ("Gesellschaft") hat die nachstehende

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

erlassen:

### **§ 1 Grundsätze**

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

### **§ 2 Zustimmungsbedürftigkeit**

Die Geschäftsführung bedarf für folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese nicht gemäß Wirtschaftsplan bereits beschlossen sind:

1. Rechtsgeschäfte (wie z.B. Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnliche Verträge), die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als EUR 25.000,- jährlich oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als EUR 100.000,- verpflichten;
2. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit einer jährlichen Vergütung von mehr als EUR 60.000,- sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen;
3. Stundung und Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als EUR 5.000,-.

### **§ 3**

#### **Einholung der Zustimmung, Berichterstattung**

1. Die Geschäftsführung holt die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung in den nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder eventuellen Gesellschafterbeschlüssen vorgesehenen Fällen ein.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jederzeit weitere Maßnahmen für zustimmungspflichtig erklären.
3. Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat Bericht über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft.
4. Die Berichterstattung erfolgt in den Gesellschafterversammlungen sowie den Aufsichtsratssitzungen. Die Berichterstattung ist durch entsprechende schriftliche Unterlagen vorzubereiten; auf die Vorschriften im Gesellschaftsvertrag zur Einberufung wird verwiesen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und Unterzeichnung durch die Geschäftsführung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Hildesheim, den \_\_\_\_\_

---

für die Gesellschafterversammlung  
der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH  
der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung